**Kundmachung**

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung** (KBEO)

**für den Hort der Marktgemeinde Hornstein**

gem. Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Willkommen
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten
4. Öffnungszeiten/Ferien
5. Besuchsmodalitäten
6. Aufsichtspflicht
7. Abholberechtigte/Entlassung des Kindes
8. Haftung
9. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Schlussbestimmungen

 I. Willkommen liebe Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte!

Der Hort der Marktgemeinde Hornstein sieht sich als familienergänzende und lernbegleitende freizeitpädagogische Einrichtung, welche Ihrem Kind in optimaler Weise Erziehung, Bildung und partnerschaftliche Betreuung ermöglicht.

Hortgruppen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen und mit den Lehrkräften der Schule zusammenzuarbeiten.

Ihr Kind bekommt vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich im Hort wohl fühlen.

Durch gemeinsame Aktivitäten wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontanität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Die Hausaufgaben/-übungen werden unter Hilfestellung einer von der Gemeinde angestellten LehrerIn nach dem Mittagessen geschrieben. Sollte Ihr Kind zu dieser Zeit einer Freizeitaktivität nachgehen (z.B. Musikschule, Bewegungsangebot,...) kann es möglich sein, dass die Hauaufgaben/-übung aus zeitlichen Gründen nicht vollständig erledigt wird. Die Hortbetreuung übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausübung keine Verantwortung.

Voraussetzung für eine ausgewogene Erziehung ist das partnerschaftliche Miteinbeziehen der Erziehungsberechtigten in die pädagogische Arbeit. Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen und der Leitung zu nützen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen.

Auch diese vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern / Erziehungsberechtigte unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

 II. Allgemeine Bestimmungen

Der Rechtsträger (Marktgemeinde Hornstein) kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang im Hort bekannt gegeben.

Die gegenständliche KBEO bildet die Grundlage für alle mit der Marktgemeinde Hornstein geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz im Hort in Hornstein hat rechtzeitig bei der Marktgemeinde Hornstein schriftlich mittels Antrages zu erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt mit 01.03. des laufenden Schuljahres für einen Platz im darauffolgenden Schuljahr und endet mit 30.06. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III) seitens des Rechtsträgers in Rücksprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Auf den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

Die schriftliche Zusage zur Aufnahme bzw. die Zuteilung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Hort erfolgt bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr und wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten/Eltern gem. dieser KBEO abgestimmt.

Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erklärt die/der unterzeichnende Erziehungsberechtigte/Eltern, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten wie Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, mindestens drei Kontaktpersonen im Notfall / abholberechtigte Personen bzw. Entlassung, Bankverbindung, etc. unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt geben wird. Zudem erklärt sie/er auch, dass sie/er diese KBEO des Hortes der Marktgemeinde Hornstein gelesen hat und dieser vollinhaltlich zustimmt.

Gem. § 17 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 ist seitens der Erziehungsberechtigten/Eltern bei einem Betreuungsbedarf, der über die Öffnungszeiten (gem. Pkt. IV) hinausgeht, eine schriftliche Meldung über den die Öffnungszeiten hinausgehenden Betreuungsbedarf der Hortleitung vorzulegen und zu begründen. Seitens des Rechtsträgers kann ein Nachweis in diesem Fall eingefordert werden.

Sofern es aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, können seitens der Marktgemeinde Hornstein die ausgedehnten Besuchszeiten wieder eingeschränkt werden.

Die Bildung und Betreuung der Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans“ (Charlotte-Bühler-Institut 2009), der als Fundament für die pädagogische Handlungsorientierung der ElementarpädagogInnen in Österreich gilt, dem “Werte- und Orientierungsleitfaden“ und den entsprechenden gesetzlichen sowie pädagogischen Bestimmungen.

Dieser kann in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie unter

https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/sb/bildungsrahmenplan.pdf eingesehen werden.

Im Zuge der schriftlichen Anmeldung für einen Hortbesuch ist das Anmeldeblatt, die Hortordnung, der Elternbrief „Handyverbot im Hort“, schriftliche Erklärung zur Entlassung/Abholung des Kindes und eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung auszufüllen.

Innerhalb eines Schuljahres werden mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Elternabende angeboten.

 III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten

Ein Hortplatz kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.

Folgende Kriterien werden von der Marktgemeinde Hornstein bei der Platzvergabe für Hortplätze herangezogen:

* Hauptwohnsitz des Kindes in Hornstein
* Datum der Anmeldung
* Geschwister: Mindestens eine Schwester oder ein Bruder besucht gleichzeitig den Standort und sie sind in einem gemeinsamen Haushalt hauptwohnhaft gemeldet.
* Soziale Aspekte z.B. Krankheit, Berufstätigkeit etc. (Entscheidung der Kindergartenleitung).

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Hort ist ein monatlicher Essensbeitrag zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (bis spätestens 08:00 Uhr am jeweiligen Tag) durch Hinterlassen einer Sprachnachricht, SMS am Horthandy oder per Email an kindergarten@hornstein.bgld.gv.at aus wichtigem Grund (Krankheit u.Ä.) wird das Mittagessen nicht verrechnet. Der Essensbeitrag ist auch bei kurzfristigen Ausfällen (Krankheit u.Ä.) zu bezahlen, wenn eine Stornierung beim Essenslieferanten nicht mehr möglich war.

Das Kind benötigt ein Turnsackerl mit Gymnastikschuhen oder rutschfesten Socken für Bewegung und Spiel im Turnsaal. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben auch auf eine vollständige wetterfeste Kleidung des Kindes zu achten, da in jeder Jahreszeit auch Aktivitäten im Freien stattfinden.

Es wird angeraten alle Kleidungsstücke und Eigentum des Kindes mit dessen Namen leserlich und in einer Art zu versehen, die nicht entfernbar ist.

Im Hort ist der Gebrauch eines Handys verboten. Die Kommunikation mit den Eltern läuft grundsätzlich über die zuständige HortpädagogIn. Die ausgeschalteten Handys werden während der Betreuungszeit in der Schultasche der Kinder verwahrt.

Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt zum Monatsende im Folgemonat. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos im Folgemonat nach Vorschreibung zu erfolgen.

Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Marktgemeinde Hornstein für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

 IV. Öffnungszeiten/Ferien

Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten.

Die Öffnungszeiten des Hortes der Marktgemeinde Hornstein sind Montag bis Freitag werktags von 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr (21,25 Wochenstunden Öffnungszeit).

Die Frühbetreuung in einem Hortraum bzw. Turnsaal findet Montag bis Freitag werktags ab 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr statt. Anschließend werden die Kinder in die Betreuung der Volksschule entlassen.

Ein konkreter Bedarf hinsichtlich verlängerter Tagesöffnungszeiten ist spätestens bis zum letzten Freitag im Juni (Schulschluss) für das nächste Schuljahr von den Erziehungsberechtigten/Eltern der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekanntzugeben (siehe dazu auch Pkt. Il).

Im Übrigen hat die Marktgemeinde Hornstein gem. § 17 Abs. 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bei der Festlegung der Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten/Eltern, insbesondere wegen Berufstätigkeit, sowie auf die Dienstzeiten des Personals Bedacht zu nehmen.

Die Ausdehnung der Öffnungszeiten erfolgt nach Möglichkeit und wenn alle organisatorischen bzw. personellen Vorkehrungen getroffen wurden, mit Beginn des darauffolgenden Schuljahres. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Randzeiten in Sammelgruppen (Randzeiten: bis 7:45 Uhr und ab 15:00 Uhr).

Die Marktgemeinde Hornstein kann eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen widerrufen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden gegebenenfalls durch Aushang im Hort von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung bzw. Rücknahme der Öffnungszeiten verständigt.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleibt der Hort ausnahmslos geschlossen.

Der Rechtsträger hat bei Bedarf der Eltern/Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass für jedes schulpflichtige Kind, welches seinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hat, in den Ferienzeiten innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) eine Betreuung in einem dafür geeigneten Gebäude oder an einem sonstigen geeigneten Veranstaltungsort zur Verfügung steht.

Die Öffnungs- bzw. Schließzeiten in den Semesterferien, den Hauptferien sowie den Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern vom Rechtsträger festgelegt. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde werden in den Hauptferien zumindest zwei durchgehende Wochen geschlossen sein. Wenn in dieser Zeit bzw. in weiteren Schließzeiten der Bedarf für eine Kinderbetreuung besteht, wird diese in einer vom Rechtsträger festgelegten Betreuungseinrichtung angeboten werden.

Die Marktgemeinde Hornstein wird – sollte Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern bestehen – kürzere Semesterferien, Hauptferien, Herbst- und Weihnachtsferien, Oster- und Pfingstferien festsetzen (ausgenommen 24./31.12.). Ein konkreter Bedarf für Herbst-, Weihnachts- und Semesterferien ist bis zum 15. September des jeweiligen Schuljahres bzw. für Oster- und Pfingstferien bzw. Hauptferien bis zum 15. Jänner des jeweiligen Schuljahres von den Erziehungsberechtigten/Eltern von mindestens vier Kindern mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hornstein schriftlich bekanntzugeben. Seitens des Rechtsträgers kann ein Nachweis in diesem Fall eingefordert werden.

An mindestens drei Tagen pro Betriebsjahr finden für pädagogische Fachkräfte und pädagogische Hilfskräfte, von der Landesregierung organisierte, Fortbildungsveranstaltungen statt. An diesen Tagen kann in den Betreuungseinrichtungen ein eingeschränkter Betrieb stattfinden. Dies gilt auch für den 2. und 11. November, Faschingsdienstag und den von der Bildungsdirektion Burgenland vorgegebenen schulautonomen Tagen (Fenstertage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt).

Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jährlichen Bedarfserhebung - mindestens jedoch einen Monat im Voraus, durch Aushang im Hort informiert.

 V. Besuchsmodalitäten

Der Hort der Marktgemeinde Hornstein bietet die Möglichkeit, dass Kinder 1-5 Tage pro Woche den Hort besuchen können.

Die Anmeldung, an welchen Tagen das Kind den Hort besuchen wird, erfolgt jeden Monat verbindlich durch das Ausfüllen des Anmeldebogens. Im Ausnahmefall kann ein Zusatztag gemeldet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Kinder nur die Betreuung während des Mittagessens in Anspruch nehmen.

Die Frühbetreuung ab 07:00 Uhr soll in erster Linie für jene Familien zur Verfügung stehen, bei denen alle Erziehungsberechtigte/Eltern berufstätig bzw. in Aus-/Fort-/Weiterbildung sind.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten eingehalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine spontane Änderung der angemeldeten Besuchszeiten besteht nicht. Die Ferienbetreuungszeiten (gem. Pkt. IV) sind mit der jährlichen Bedarfserhebung schriftlich zu melden und einzuhalten. In Ausnahmefällen (z.B. späterer Eintritt in den Hort u.Ä.) ist der Bedarf für Ferienbetreuungszeiten spätestens zwei Monate im Vorhinein schriftlich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden.

 VI. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Hortkinder beginnt, innerhalb der Öffnungszeiten, mit der persönlichen Übernahme des Kindes von einer Pädagogin/einem Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/ Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VII) bzw. mit Entlassung des Kindes nach schriftlicher Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen.

 VII. Abholberechtigte/Entlassung des Kindes

Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte/Eltern. Die/der Erziehungsberechtigte/Eltern können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind vom Hort abzuholen.

Solche Personen müssen mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.

Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal des Horts die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens umgehend verständigt.

Bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

Sofern alle Erziehungsberechtigten/Eltern mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch des Hortes durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

Grundsätzlich können Kinder auch selbstständig den Heimweg antreten und seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entlassen werden. Dazu ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Das Kind sollte bei Nichtvorliegen einer schriftlichen Erklärung über die Entlassung des Kindes spätestens bis zum Ende der Öffnungszeit des Hortes von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abgeholt werden. Sollte die/der Erziehungsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienstanwesenden PädagogInnen des Hortes umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind bei Nichtvorliegen einer schriftlichen Erklärung über die Entlassung nach Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt und wurden seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.

 VIII. Haftung

Die Marktgemeinde Hornstein übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

IX. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können jederzeit von sich aus, ohne Angabe von Gründen, die Betreuung des Kindes im Hort beenden, dafür ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich.

Gem. § 23 Abs. 3 Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes darf der Rechtsträger die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen, oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege, den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

 X. Schlussbestimmungen

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser KBEO oder in den auf Grundlage der KBEO geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.

Für alle aus auf der Grundlage dieser KBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Gemeindeverwaltung Hornstein sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Marktgemeinde Hornstein. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc. in der jeweils geltenden Fassung) und umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutzes und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter https:/[/www.dsb.gv.at/](http://www.dsb.gv.at/) zu beschweren.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 09.06.2020

Abgenommen am: